

Az.: 3 A 466/23
4 K 1838/20



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Klägerin -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Vogtlandkreis
vertreten durch den Landrat
Postplatz 5, 08523 Plauen

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Förderung der freien Jugendhilfe
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Nagel

am 26. Februar 2024

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 7. September 2023 - 4 K 1838/20 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens.

Gründe

- 1 Der auf den Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO gestützte Zulassungsantrag hat keinen Erfolg. Die mit ihm vorgebrachten Gründe, die den Prüfungsrahmen des Zulassungsverfahrens bestimmen (§ 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO), rechtfertigen nicht die Zulassung der Berufung.
- 2 1. Der Kläger ist ein eingetragener Verein der freien Jugendhilfe und erhält hierfür Sach- und Personalkostenzuschüsse von dem Beklagten. Er begehrt von diesem die Bewilligung eines Zuschusses für den Kauf eines Dienstfahrzeugs im Rahmen der Förderung der freien Jugendhilfe.
- 3 Der Kläger beantragte mit Schreiben vom ... August 2019 die Bewilligung von Investitionsmitteln in Höhe von € „für die Mobile Jugendarbeit - Anschaffung eines Dienstfahrzeugs“. Zur Begründung wurde ausgeführt, der Verein betreue in einem größeren Gebiet Jugendliche verschiedener Dörfer und kleinerer Gemeinden. Hierfür und für die Durchführung der Aufgaben insgesamt benötige er ein Dienstfahrzeug, nicht nur, um die Orte in einer angemessenen Zeit zu erreichen, sondern auch als „Standortfahrzeug“, da in einigen Gemeinden keine Jugendräume vorhanden seien. Die Inanspruchnahme des öffentlichen Nahverkehrs wäre unwirtschaftlich. Zu den Gesamtkosten für die Anschaffung des Pkw in Höhe von € würden € als Eigenmittel erbracht. Die fehlenden € würden bei der Stadt L..... beantragt werden.
- 4 Der Jugendhilfeausschuss des Beklagten beschloss am ... September 2020 die Gewährung von investiven Zuschüssen für Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe im

Jahr 2020 an die in der Anlage zu dem Beschluss „Prioritätenliste für investive Zuwendungen im Bereich der Jugendhilfe imkreis für das Jahr 2020 - Stand 10.09.2020“ in der Priorität I aufgeführten Vorhaben. Für das in der Priorität II gemäß der Anlage aufgeführte investive Vorhaben des Klägers wurden keine Zuschüsse bereitgestellt. Die beiden geförderten Vorhaben wurden in der als Anlage beigefügten Prioritätenliste der Priorität I zugeordnet, weil es sich dabei um unaufschiebbare Vorhaben handele. Dabei ging es um die Umsetzung von Brandschutzauflagen und die Sanierung des Fußbodens im Jugendzentrum J..... (J..... sowie um die Erneuerung der Heizungsanlage im AWO Kinder- und Jugendwohnen „.....“E..... (Arbeiterwohlfahrt S..... GmbH). Das Vorhaben des Klägers wurde der Priorität II zugeordnet, da die Anschaffung und Einsatz eines Dienstfahrzeugs für die Mobile Jugendarbeit zwar wünschenswert, aber nicht zwingend erforderlich sei.

- 5 Mit Bescheid vom .. Oktober 2020 wurde der Fördermittelantrag des Klägers abgelehnt. Der hiergegen eingelegte Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom ... Dezember 2020 zurückgewiesen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen angeführt, dass gemäß der Haushaltsatzung 2019/2020 deskreises im Produktkonto 367501.78180001 als Budget insgesamt 25.000 € für investive Zuschüsse von Einrichtungen und Diensten der offenen Kinder- und Jugendarbeit veranschlagt seien. Die Zuschüsse für das Jahr 2020 hätten damit nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vergeben werden können. Gemäß § 74 Abs. 3 SGB VIII entscheide der Träger der öffentlichen Jugendhilfe über Art und Höhe der Förderung im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Für das Haushaltsjahr 2020 hätten insgesamt drei Anträge auf Bezuschussung von investiven Aufgaben vorgelegen. Die Anträge seien nach Dringlichkeit und Erforderlichkeit bewertet worden. Der Jugendhilfeausschuss des Beklagten habe gemäß seiner Hauptsatzung in Verbindung mit der „Satzungkreisjugendamt“ zu investiven Zuschüssen für das Jahr 2020 Prioritäten beschlossen. Zwei Anträge seien mit der Priorität I bewertet worden, weil ohne eine Förderung sonst die Schließung oder nur ein eingeschränkter Regelbetrieb die Folge gewesen wäre. Für die in der Priorität I eingestuften Vorhaben seien die veranschlagten Mittel vollständig verbraucht worden. Der Antrag des Klägers sei als wünschenswertes zusätzliches Angebot in die Priorität II eingestuft worden. Grundlage dieser Bewertung seien die für alle Angebote der Mobilen Jugendarbeit imkreis bestehenden einheitlichen „Bereichsstandards zu Zielen, Leistungen und Strukturqualität“ (Bereichsstandards Mobile Jugendarbeit imkreis) gewesen. Die Nutzung eines Fahrzeugs sei „in diesem Bereichsstandard“ nicht vorgesehen. Damit

sei das pflichtgemäße Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel fehlerfrei ausgeübt worden.

- 6 Die hiergegen gerichtete Klage hat das Verwaltungsgericht mit dem Urteil vom 7. September 2023 abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen darauf abgehoben, dass sich ein Förderanspruch des Klägers insbesondere nicht aus § 74 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 5 Satz 2 SGB VIII ergebe. Danach solle ein freier Träger der Jugendhilfe vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe Förderung erhalten. Hieraus ergebe sich aber kein Rechtsanspruch auf Förderung in bestimmter, insbesondere nicht in der beantragten Höhe. Vielmehr entscheide nach § 74 Abs. 3 SGB VIII der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen über die Art und Höhe der Zuwendung. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfe den freien Trägern der Jugendhilfe entgegenhalten, dass nach seiner Finanzkraft und der gesamten Haushaltsplanung Mittel nur in beschränkter Höhe zur Verfügung gestellt werden könnten. Daraus folge, dass gegebenenfalls keine antragsgemäße Förderung zugesprochen werden könne. In diesen Fällen habe der Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Ermessensentscheidung über die Höhe der Förderung zu treffen. Dies habe zur Folge, dass ein Rechtsanspruch des Klägers auf die beantragte weitergehende Förderung nur in Betracht komme, wenn eine Ermessensreduzierung auf Null vorliege. Dies sei hier nicht der Fall. Dem Beklagten stehe aufgrund der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei der Auswahl unter mehreren Vorhaben ein Auswahlermessen zu der Frage zu, welche Vorhaben förderungsfähig seien und welche nicht. Hier habe der Beklagte unter drei Vorhaben auswählen müssen. Die Förderung aller drei Vorhaben sei aufgrund der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Höhe von rund 25.000 € nicht möglich gewesen. Die Auswahlentscheidung, wonach nur die beiden geförderten Vorhaben der Priorität I zuzuordnen seien, lasse keine Ermessensfehler erkennen. Insbesondere sei es nicht ermessensfehlerhaft, die Differenzierung der verschiedenen Vorhaben über eine Priorisierung vorzunehmen. Auch die Abgrenzung zwischen den Vorhaben nach deren Dringlichkeit sei nicht zu beanstanden. Die begehrte, hier streitgegenständliche Förderung der Nutzung eines Dienstfahrzeugs für die Mobile Jugendhilfe sei ohne Weiteres nachvollziehbar, aber nach Auffassung des Gerichts nicht ebenso dringlich wie die vorgenannten Vorhaben. Der Betrieb der Mobilen Jugendhilfe ohne Dienstfahrzeug sei auch vor Antragstellung über die Nutzung eines Privatfahrzeugs bei gleichzeitiger pauschalisierter Erstattung der Fahrkosten möglich gewesen. Mit der Begrenzung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf 25.000 € im Jahr 2020 sei ein absolutes „Förderungshindernis“ offensichtlich nicht beabsichtigt gewesen. Insbesondere liege kein Fall vor, wonach überhaupt keine Mittel

für die Förderung freier Träger in den Haushaltsplan eingestellt und sodann unter Berufung auf diese fehlenden Haushaltsmittel die Förderung grundsätzlich verweigert worden sei. Der Kläger habe weder hinreichend substantiiert dargelegt noch sei es sonst ersichtlich, dass die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Höhe von 25.000 € nicht ausreichend wären, dem Sicherstellungsauftrag nach § 79 Abs. 2 SGB VIII zu genügen.

- 7 2. Die vom Kläger mit Schriftsatz vom 21. November 2023 i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO geltend gemachten ernstlichen Zweifel sind nicht geeignet, die Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Feststellungen in Frage zu stellen.
- 8 Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinn sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint. Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (st. Rspr. des Senats, vgl. SächsOVG, Beschl. v. 19. Februar 2018 - 3 A 580/16 -, juris Rn. 4 m. w. N.; BVerfG, Beschl. v. 10. September 2009 - 1 BvR 814/09 -, juris Rn. 11; Beschl. v. 23. Juni 2000 - 1 BvR 830/00 -, juris Rn. 15).
- 9 Der Kläger trägt hierzu zusammengefasst vor:
- 10 Es treffe zwar zu, dass er keinen unmittelbaren Anspruch auf Zahlung des beantragten Zuschusses aus § 74 SGB VIII habe. Er habe aber einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung. Dabei müsse der Beklagte, wenn seine Mittel zur Förderung aller Einrichtungen mit ihren Ansprüchen nicht ausreichten, seiner Entscheidung ein Förderkonzept zugrunde legen. Dabei verweist er auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Juli 2009 (- 5 C 25/08 -, juris Rn. 31). Die vom Beklagten vorgenommene Priorisierung zwischen zwei Maßnahmen der Hilfe zur Erziehung nach dem Zweiten Kapitel, Viertes Abschnitt des SGB VIII, und einer Maßnahme der Jugendarbeit nach

§ 11 SGB VIII, die zum Ersten Abschnitt des Zweiten Kapitels gehöre, sei ermessensfehlerhaft. Weder aus der Beschlussvorlage noch aus anderen Teilen der Akte gehe hervor, dass der Beklagte Überlegungen angestellt habe, deren Ergebnis gewesen sei, investive Maßnahmen der Jugendhilfe nicht zu fördern. Er habe lediglich zwischen den beantragten Maßnahmen abgewogen, obwohl sie völlig unterschiedlichen Zwecken dienten. Es hätte ein Vorrang zwischen den Angeboten festgelegt und der erforderliche Umfang der Maßnahmen (zeitlich, sachlich, personell) ebenso geprüft wie erhöhte Eigenleistungen hätten berücksichtigt werden müssen. In allen Entscheidungen hätten die Kriterien der Jugendhilfeplanung und der Förderung der freien Jugendhilfe (§§ 74, 80 Abs. 2 SGB VIII) berücksichtigt werden müssen. In allen Abschnitten der Erstellung der Förderkonzeption seien die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zu beteiligen gewesen. Dass dies vorliegend geschehen sei, habe der Beklagte bislang nicht vorgebracht und das Verwaltungsgericht nicht geprüft. Die vom Verwaltungsgericht angestellte Überlegung, dass die Durchführung der Mobilen Jugendarbeit durch die Nutzung eines Privatfahrzeugs bei Erstattung der Fahrtkosten möglich gewesen wäre, habe der Beklagte (bei seiner ablehnenden Entscheidung) nicht erwogen. Er habe sich ausweislich der Behördenakte geweigert, Mittel für die Erstattung der Fahrtkosten bereit zu stellen. Der Kläger habe ein Fahrzeug angeschafft und eingesetzt, weil er auf entsprechende Rücklagen habe zurückgreifen können.

- 11 Dieses Vorbringen verhilft dem Antrag nicht zu einem Erfolg.
- 12 Gemäß § 74 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Art und Höhe der Förderung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Nur dann, wenn das Förderermessen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf Null reduziert ist, kommt ein Anspruch auf eine bestimmte Höhe in Betracht. Zu den Gesichtspunkten, die bei dieser Ermessensentscheidung zu berücksichtigen sind, zählen nach § 74 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII auch der Umstand der Erbringung eines angemessenen Eigenteils und die in § 74 Abs. 5 SGB VIII geregelten Gleichbehandlungsgebote (vgl. zuletzt SächsOVG, Urt. v. 9. November 2023 - 3 A 62/22 -, juris Rn. 29 m. w. N.).
- 13 Können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nicht alle Maßnahmen, für die Förderung begehrt worden ist und die dem Grunde nach gemäß § 74 Abs. 1 SGB VIII in Betracht kommt, im erforderlichen Umfang gefördert werden, erfordert eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Art und Höhe der Förderung der einzelnen Träger ein hinreichendes jugendhilferechtliches Maßnahmenkonzept einschließlich einer

durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst vorzunehmenden Prioritätensetzung (Förderkonzeption). Diese Förderkonzeption, die an die Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII anknüpfen kann und muss, mit dieser aber nicht identisch ist, hat die durch den Haushaltsgesetzgeber vorgegebene Mangellage in eigener Verantwortung zu bewältigen. Eine dem Gebot hinreichender Problem- und Konfliktbewältigung entsprechende Förderkonzeption muss unter Berücksichtigung der für die Jugendhilfeplanung geltenden Grundsätze und Zielsetzungen sowie unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel verantwortlich entscheiden, welche jugendhilferechtlichen Angebote jenseits der zwingenden gesetzlichen Leistungen notwendig sind und zur Verfügung gestellt werden sollen (einschließlich erforderlicher Vorrangentscheidungen zwischen verschiedenen Angeboten), muss den für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang dieser Maßnahmen festlegen und muss die den jeweiligen Maßnahmeträgern unter Berücksichtigung einer Angemessenheitsgrenze und der ausdrücklich geregelten Bemessungskriterien (§ 74 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII) in Bezug auf einzelne Maßnahmen abzuverlangenden Eigenleistungen bestimmen. Diese Klärungen können zeitlich und sachlich mit der Förderentscheidung zusammenfallen, wenn die konzeptionellen Grundlagen erkennbar bleiben, müssen aber nicht gesondert dieser vorgelagert werden (BVerwG, Urt. v. 17. Juli 2009 - 5 C 25/08 -, juris Rn. 31).

- 14 Gemäß diesen Maßgaben ist die Ermessensentscheidung des Beklagten nicht zu beanstanden.
- 15 2.1 Das Verwaltungsgericht hat zutreffend auf die dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Beklagten vom 10. September 2020 zugrundeliegende Prioritätenliste verwiesen. Sie reicht aus, um die oben wiedergegebenen Vorgaben für die Erstellung einer Förderkonzeption zu erfüllen. Insbesondere ist aus ihr erkennbar, dass die vom Haushaltsgesetzgeber vorgegebene und vom Kläger mit seinem Zulassungsantrag nicht mehr gerügte Mangellage (zu den Mindestvoraussetzungen der Festlegung von Haushaltsmitteln für die Jugendhilfe vgl. näher Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe, 8. Aufl. 2022, § 74 Rn. 30 m. w. N.) unter Heranziehung sachlich gerechtfertigter Maßgaben bewältigt wurde.
- 16 Die Auswahl unter den eingereichten Förderanträgen nach deren Dringlichkeit ist nicht zu beanstanden. Dass der Beklagte bei der Einordnung des Vorhabens des Klägers in die Priorität II Ermessensfehler begangen haben könnte, weil er von einer unzutreffenden Sachaufklärung ausgegangen sei, ist vom Kläger nicht geltend gemacht. Insbesondere ist der dort enthaltene Hinweis auf die Bereichsstandards Mobile Jugendarbeit

imkreis, wonach der Einsatz eines Dienstfahrzeugs nicht Bestandteil des Mindeststandards sei, nicht angegriffen worden. Schließlich sind auch die in der Prioritätenliste enthaltenen Hinweise darauf, dass die Mobile Jugendarbeit teilweise an festen Standorten verrichtet werde, nicht in Frage gestellt worden.

- 17 2.2 Der ermessensfehlerfreien Auswahl steht auch nicht entgegen, dass im Jahr 2020 nur Vorhaben gefördert wurden, die Leistungen der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII betreffen. Anders als der Kläger wohl meint gibt es im Rahmen der Ermessensausübung keinen Grundsatz, ohne weitere Prüfung ihrer Notwendigkeit in jedem Fall auch andere Leistungen der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 2 SGB VIII, im vorliegenden Fall Angebote der Jugendarbeit i. S. v. § 11 SGB VIII, zu fördern.

- 18 2.3 Auch der Hinweis des Klägers auf die Pflicht einer Einbeziehung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 80 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII in allen Phasen der Planung geht fehl. Dass die landesrechtlichen Vorschriften über das Verfahren vor dem Jugendhilfeausschuss und insbesondere bei der Beteiligung der freien Jugendhilfeträger gemäß §§ 17, 21 des Sächsischen Landesjugendhilfegesetzes verletzt worden sein könnten, hat der Kläger weder vorgetragen noch ist dies ersichtlich. Im Übrigen ist *das Bestehen eines (verfahrensrechtlich fehlerfrei zustande gekommenen) Jugendhilfeplans keine Voraussetzung einer ermessensgerechten Förderung* und damit für die Ausübung des hierzu prüfenden Auswahlermessens unerheblich (vgl. Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, § 74 Rn. 21 und 24 m. w. N., insb. unter Verweis auf BVerwG, a. a. O. Rn. 45).

- 19 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden nach § 188 Satz 2 VwGO nicht erhoben.

- 20 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 2 VwGO).

gez.:
v. Welck

Kober

Nagel